

der Deckung seiner Forderung aus dem Gesellschaftsvermögen verlustig zu gehen. Diese Gefahr besteht jedoch nicht, wenn das Geschäft durch den verbleibenden Gesellschafter fortgesetzt wird und das Unternehmen infolgedessen in der Hand des letzteren beisammen bleibt.

Die Umwandlung des bisherigen Gesellschaftsvermögens in Alleinvermögen des verbleibenden Teilhabers hat allerdings zur Folge, dass die alten Gesellschaftsgläubiger in einem allfälligen Konkurs des nunmehrigen Einzelinhabers mit dessen Privatgläubigern konkurrieren, während bei einer Gesellschaftsliquidation das Vermögen der bisherigen Kollektivgesellschaft ausschliesslich jenen gehaftet hätte. Allein das ist eine notwendige Folge der vom Gesetz für den Fall des Ausscheidens des einen von zwei Gesellschaftern vorgesehenen Ordnung. Eine untragbare Benachteiligung der davon betroffenen Gesellschaftsgläubiger kann darin um so weniger erblickt werden, als sie ja im Falle der Konkursöffnung über den nunmehrigen Geschäftsinhaber die Möglichkeit haben, den Ausgeschiedenen persönlich zu belangen, sofern dem die Vorschriften über die Verjährung nicht entgegenstehen.

Haben danach die bisherigen Gesellschaftsgläubiger ihren ausschliesslichen Anspruch auf das vormalige Gesellschaftsvermögen eingebüsst, so entfällt auch die Möglichkeit, ihnen wenigstens das bisherige Betreibungsforum der Gesellschaft zu sichern. Dass der nunmehrige Geschäftsinhaber Müssgens nicht mehr am Sitz der aufgelösten Gesellschaft in Sarnen belangt werden kann, sondern nur noch an seinem Wohnort im Kanton Zürich, vermag daher die Wiedereintragung ebenfalls nicht zu rechtfertigen.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Anweisung des Regierungsrats des Kantons Obwalden vom 11. Mai 1949 an das Handelsregisteramt Obwalden, die Kollektiv-

gesellschaft Ovo-Chemie Sarnen, Müssgens und Stockmann, wieder in das Handelsregister einzutragen, wird aufgehoben.

### III. SOZIALVERSICHERUNG

#### ASSURANCES SOCIALES

**47. Urteil vom 15. Juli 1949 i. S. Ka-We-De, Kunsteisbahn und Wellenbad Dählhölzli Bern A.-G. gegen Bundesamt für Sozialversicherung.**

*Obligatorische Unfallversicherung :* Der Betrieb eines Wellenbades und einer Kunsteisbahn fällt nicht unter die obligatorische Unfallversicherung, wenn er sich unter Verwendung fertiger Anlagen vollzieht und keine erheblichen baugewerblichen Arbeiten damit verbunden sind.

*Assurance obligatoire contre les accidents :* L'exploitation d'une piscine avec vagues artificielles et d'une patinoire n'est pas soumise à l'assurance obligatoire contre les accidents lorsqu'elle consiste dans l'utilisation d'installations terminées et n'exige pas des travaux de bâtiment considérables.

*Assicurazione obbligatoria contro gl'infortuni :* L'esercizio di una piscina e di un pattinatoio non è sottoposto all'assicurazione obbligatoria contro gl'infortuni, purchè avvenga utilizzando degli impianti ultimati e non necessiti dei lavori di costruzione considerevoli.

A. — Die Beschwerdeführerin betreibt seit 15 Jahren ein Schwimmbad und eine Kunsteisbahn. Das Bad wird jeweils Mitte Mai eröffnet und Mitte September geschlossen ; die Eisbahn steht etwa 4 Monate in Betrieb.

Die Anlage besteht in zwei Wasserbecken, dem nur im Sommer betriebenen Wellenbad und einem Schwimmbassin, das im Winter als Kunsteisbahn eingerichtet wird. Dazu gehören sodann Garderoberräume, Ankleidekabinen, Liege- und Spielplätze, ferner Administrativräume für Kasse, Verwaltung und Personal ; Maschinenräume für die Pumpanlagen, Wasserreinigung, Kühlanlage (für die Eisbahn) und Wellenmaschine ; Magazine für die nur saison-

weise benützten Geräte und Einrichtungen, sowie eine Werkstatt mit Hobelbank, zwei Schraubstöcken, Schmirgelscheibe und Schleifstein. Ein in die Anlage eingebautes Restaurant wird verpachtet, fällt daher hier nicht in Betracht.

An beweglichen Einrichtungen sind vorhanden beim untern Becken zwei Sprungbretter, beim obern Becken eine Rutschbahn, eine Schaukel, ferner zwei Einsteigtreppe, bei beiden Becken Pritschen.

Für die beiden Bäder im Sommer wie für die Eisbahn im Winter wird Grundwasser verwendet, das in einem Pumpwerk gefördert und in der Anlage filtriert wird. Im Sommer wird sodann das Wasser mit einem Chlor- und Kupferzusatz desinfiziert und auf die Becken verteilt. Alles geschieht maschinell, ebenso die Erzeugung der Wellen im untern Bassin. Die Eisfläche wird erzeugt mit einer Kälteanlage: Kältemaschine mit zwei Kompressoren für Ammoniak zur Kühlung von Sole, verbunden mit einem im Boden des Beckens verlegten Rohrsystem zur Durchleitung der gekühlten Sole.

Die hier in Betracht fallenden Arbeiten bestehen:

1) In der Einrichtung der Anlage im Frühjahr und Herbst: Montierung des hievor erwähnten beweglichen Inventars im Frühjahr und dessen Einzug und Magazinierung im Herbst. Mit diesen periodischen Umstellungsarbeiten, zu denen im Herbst auch die Reinigung und Einrichtung des obern Beckens für die Eisbahn kommt, sind je während höchstens 30 Tagen maximal 4 Personen beschäftigt.

2) Während des Sommers besteht die Arbeit des ständigen Personals hauptsächlich in der fortwährenden Bedienung und in der Überwachung des Badebetriebes und der maschinellen Einrichtungen, sowie in der laufenden Reinhaltung der Anlage. Die Schwimmbecken werden 2 bis 3 Mal geleert und abgespritzt. Diese Arbeit erfordert beim untern Becken (Wellenbad) jeweilen 2-3, beim obern Becken (Schwimbassin) ca. 4 Stunden.

3) Im Winter ist die Hauptarbeit die Unterhaltung der Eisbahn. Die Eisfläche wird täglich 2-3 Mal gewischt und abends gespritzt. Zu ihrem Unterhalt gehört auch gelegentliches Glätten, wofür ein Motorhobel zur Verfügung steht, ferner das Wegräumen des Schnees mit Hilfe eines Traktors.

Für diese Arbeiten werden benötigt: im Sommer 1 Maschinist, 2 Bademeister, eine Garderobiere und, bei Bedarf, eine weitere Frau im Stundenlohn; im Winter 2 Maschinisten, 2 Garderobieren und 5 Eisleute, ferner bei durchgehendem Betrieb oder bei starkem Schneefall eine weitere Hilfskraft zur Bedienung der Maschinen oder zur Mitwirkung bei den Schneeräumungsarbeiten. Die vier Arbeitskräfte des Sommerbetriebes bilden das ständige Personal, das im Winter durch zusätzliche Arbeitskräfte ergänzt wird. Die beiden Bademeister versehen im Winter die Posten des zweiten Maschinisten und des Eismeisters.

Das Personal der Unternehmung befasst sich mit den laufenden kleinen Instandhaltungsarbeiten, inbegriffen der laufenden Auffrischung des Farbanstrichs an Geländern und Einrichtungen. Es werden keine Handwerker ange stellt; die Reparaturen werden an Berufsleute herausgegeben. Die maschinellen Einrichtungen werden regelmässig durch die Firma Escher-Wyss revidiert und, wenn nötig, in Stand gestellt.

B. — Am 28. September 1948 hat die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt den Betrieb der Beschwerdeführerin (Betrieb und Unterhalt einer Kunsteisbahn und eines Wellenbades, samt Bureau, Verwaltung) der obligatorischen Unfallversicherung unterstellt und sich dafür auf Art. 23 in Verbindung mit Art. 13, Ziff. 1 und Art. 4 und 8 VO I zum KUVG berufen.

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat einen hiegegen gerichteten Rekurs am 22. Dezember 1948 abgewiesen. Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, ein Wellen- und Schwimmbad, sowie eine Kunsteisbahn seien Bauten im Sinne von Art. 13, Ziff. 1 VO I; denn zu

ihrer Erstellung bedürfe es umfangreicher Bauarbeiten. Gegenstand der angefochtenen Unterstellungsverfügung seien diejenigen Arbeiten, welche die Bauten dem Geschäftszweck der Rekurrentin dienstbar machen, bzw. sie gebrauchsfähig erhalten, also ihrem Unterhalt dienen. Zu diesen Arbeiten seien aber, entgegen der Auffassung der Rekurrentin, nicht nur die Arbeiten zu rechnen, die der Umstellung vom Sommer auf den Winterbetrieb und umgekehrt dienen, sondern auch der Unterhalt und die Pflege des Eisfeldes. Ohne diese könne die ganze Anlage nicht sinngemäss benützt werden. Gleich verhalte es sich mit der Aufstellung und Abmontierung der Spielgeräte, Sprungbretter, Springbrunnen, Douchen, der Bassinreinigung und dem Nachstreichen der Geländer.

C. — Die Aktiengesellschaft Ka-We-De, Kunsteisbahn und Wellenbad Dählhölzli erhebt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde und beantragt, die Unterstellungsverfügung der SUVAL vom 28. September 1948 unter Kostenfolge aufzuheben. Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, die Unterstellung sei verfügt worden unter Berufung auf Vorschriften über die Versicherungspflicht des Baugewerbes. Der Betrieb eines Wellenbades und einer Kunsteisbahn habe aber mit dem Baugewerbe nichts zu tun. Das Baugewerbe befasse sich mit der Erstellung und dem Unterhalt von Bauwerken. Hier handle es sich jedoch um die bestimmungsgemässe Verwendung von Bauwerken. Der angefochtene Entscheid behandle die Verwendung eines fertigen Bauwerkes zu Unrecht als Unterhalt. Auch das Aufstellen der Spielgeräte und Einrichtungen im Frühjahr und das Abmontieren im Herbst habe mit Gebäudeunterhalt nichts zu tun. Die Voraussetzungen für die Unterstellung nach Art. 60 KUVG und Art. 13 VO I seien nicht erfüllt. Aber auch Art. 23 VO I treffe nicht zu, wenn man sich auf die geringfügigen Arbeiten beschränke, die wirklich Gebäudeunterhalt sind, und nicht auch Arbeiten mit in Betracht ziehe, denen dieser Charakter fehle.

D. — Das Bundesamt für Sozialversicherung beantragt

Abweisung der Beschwerde. Es betrachtet als versicherungspflichtig zunächst die im Winterbetrieb vorkommenden Arbeiten, bei denen während 4 Monaten 5 Eisleute beschäftigt werden; weiterhin dann auch die Umstellungsarbeiten im Frühjahr und Herbst. Die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf den ganzen Betrieb ergebe sich daraus, dass das im Sommer beschäftigte Personal nicht vom Personal des Winterbetriebes ausgeschieden werde.

Das Bundesgericht hat die Unterstellungsverfügung aufgehoben

*in Erwägung:*

1. — Nach Vorschrift des Gesetzes (Art. 60 Abs. 1, Ziff. 3) unterliegen der obligatorischen Unfallversicherung Unternehmungen, die zum Gegenstand haben

« a) Das Baugewerbe . . . »,

« d) den . . . Strassenbau ».

Sodann ist der Bundesrat ermächtigt, die obligatorische Versicherung anwendbar zu erklären « auf Arbeiten erheblichen Umfangs, die ihrer Art nach unter Art. 60, Ziffer 3 oder 4, fallen und die von Personen auf eigene Rechnung ausgeführt werden, ohne dass die Merkmale einer Unternehmung vorliegen » (Art. 60bis, Ziff. 1, lit. f).

Der Bundesrat hat in Ausführung dieser Ordnung die Versicherung anwendbar erklärt auf Unternehmungen, die zum Gegenstand haben « irgend einen Zweig des Hoch- oder Tiefbaues, also Erstellung, Abbruch, Veränderung, Ausbesserung oder Unterhalt von Bauten und Bauwerken jeder Art oder von Teilen solcher, die Herrichtung von Bestandteilen für Bauten, die technische Vorbereitung und Leitung solcher Arbeiten; die Reinigung von Gebäuden, Strassen, öffentlichen Plätzen und Anlagen » (Art. 13, Ziff. 1 VO I). Er hat auf Grund der in Art. 60bis, Ziff. 1 lit. f enthaltenen Ermächtigung die Versicherung sodann ausgedehnt auf die Fälle, wo jemand Arbeiten, die sachlich unter Art. 13 fallen, « auf eigene Rechnung ausführt, ohne dass die Merkmale einer Unternehmung vorliegen, sofern

voraussichtlich während eines Monats regelmässig mindestens fünf Personen beschäftigt werden oder die Arbeit wenigstens hundert Arbeitstage erfordert » (Art. 23 VO I). Die letztere Bestimmung dient der gesetzlichen Beschränkung auf Arbeiten « erheblichen Umfangs » (Art. 60bis, Ziff. 1 lit. f KUVG). Im übrigen müssen Betätigungen, die nach Art. 23 in Verbindung mit Art. 13, Ziff. 1 VO I in die Versicherung einbezogen werden, Arbeiten sein, die ordentlicherweise in den Geschäftskreis von Hoch- oder Tiefbauunternehmungen fallen, wobei die Reinigung von Gebäuden, Strassen, öffentlichen Plätzen und Anlagen miteinzubeziehen ist. Betätigungen, die dem Geschäftskreis anderer Gewerbe angehören, unterliegen der obligatorischen Versicherung nicht, sofern die Versicherungspflicht nicht sonstwie begründet ist. Hier ist nur Art. 13, Ziff. 1 angerufen worden.

2. — Der Betrieb eines Schwimmbades und einer Kunsteisbahn fällt jedenfalls dann nicht in den Bereich des Baugewerbes, wenn er sich unter Verwendung fertiger Anlagen und Einrichtungen vollzieht. Denn in diesem Falle werden damit ordentlicherweise keine oder jedenfalls keine wesentlichen Arbeiten verbunden sein, die irgendwie als Hoch- oder Tiefbau (Art. 13 Ziff. 1 VO I) zu charakterisieren wären. Auch die dabei vorkommenden Reinigungsarbeiten dürften in der Regel nicht « Reinigung von Gebäuden » im Sinne der Verordnung betreffen, sondern vielmehr lediglich oder hauptsächlich in der laufenden Reinigung der Anlagen und Einrichtungen für den Betrieb bestehen, wie sie notwendig mit jeder Geschäftsführung verbunden ist und nirgends als Grund für eine Unterstellung unter die obligatorische Unfallversicherung angesehen wird. Im übrigen ist die Versicherungspflicht vorgesehen für die « Reinigung von Strassen, öffentlichen Plätzen und Anlagen ». Die Reinigung privater, geschlossener Plätze und Anlagen durch den Eigentümer oder den Betriebsführer fällt nicht unter die obligatorische Versicherung.

3. — Die Beschwerdeführerin betreibt in einer privaten

und geschlossenen Anlage ein Schwimmbad im Sommer und eine Kunsteisbahn im Winter. Der Betrieb vollzieht sich in fertigen Bauten, an welchen die Beschwerdeführerin selbst, ausser geringfügigen Unterhaltsarbeiten (Erneuerung des starker Abnutzung unterworfenen Geländeranstriches und laufende kleine Instandhaltung) keine Arbeiten ausführt, die als Arbeiten des Baugewerbes charakterisiert werden könnten. Die Reparaturen werden herausgegeben, soweit sie über die kleinen Instandhaltungen hinausgehen, die Hauseigentümer meist selbst auszuführen pflegen. Der Betrieb, sowohl des Bades wie der Kunsteisbahn, erfordert allerdings fortlaufende Reinigungsarbeiten. Sie sind aber offenbar keine « Reinigung von Gebäuden » im Sinne von Art. 13, Ziff. 1 VO I, sondern die Sauberhaltung der Einrichtungen für Zwecke der Betriebsführung. Sie fallen daher für die Frage, ob die Unterstellung anzuordnen ist, nicht in Betracht. Auch die Umstellungsarbeiten im Frühjahr und im Herbst sind keine Bauarbeiten. Sie bestehen im wesentlichen im Aufstellen und Bergen beweglicher Betriebseinrichtungen; Veränderungen an den baulichen Anlagen der Beschwerdeführerin sind damit offenbar nicht verbunden. Ob allenfalls das Aufstellen und Entfernen der festen Springtürme beim untern Schwimmbassin (Wellenbad) « als Montieren und Abbruch von Maschinen » (Art. 13, Ziff. 2 VO I) charakterisiert werden könnte, kann dahingestellt bleiben, da die dafür erforderliche Arbeit die nach Art. 60bis Ziff. 1 lit. f des Gesetzes und Art. 23 VO I erforderliche Erheblichkeit nicht aufweist.

Fragen könnte sich höchstens, ob der Unterhalt der Eisbahn im Winter der « Reinigung von Plätzen » (Art. 13, Ziff. 1 VO I) gleichzustellen wäre. Indessen beschränkt die Verordnung die Versicherungspflicht auf die Reinigung « öffentlicher Plätze », wozu das von der Beschwerdeführerin in ihrem Schwimmbassin in geschlossener Anlage betriebene Eisfeld zweifellos nicht gehört.

Als Arbeiten, die sachlich unter Art. 13, Ziff. 1 VO I

fallen würden, käme hier offenbar nur die laufende kleine Instandhaltung in Betracht. Diese erreicht aber den in Art. 23 VO I für die Versicherungspflicht erforderlichen Umfang nicht:

#### IV. SCHWEIZERBÜRGERRECHT

##### NATIONALITÉ SUISSE

#### 48. Urteil vom 23. September 1949 i. S. Schaufelberger gegen eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

*Schweizerbürgerrecht*: Zuständigkeit der kantonalen und eidg. Behörden zur Entscheidung, wenn fraglich ist, ob eine Person das Schweizerbürgerrecht besitzt. Rechtskraft eines kantonalen Feststellungsentscheides.

*Nationalité suisse*: Compétence des autorités cantonales et fédérales pour décider si une personne possède ou non la nationalité suisse. Force de chose jugée d'une décision cantonale portant une telle constatation.

*Cittadinanza svizzera*: Competenza a decidere delle autorità cantonali e federali quando esistono dei dubbi se una persona possiede o no la cittadinanza svizzera. Forza di cosa giudicata di una decisione cantonale accertante la cittadinanza svizzera.

A. — Die Beschwerdeführerin Bertha Schaufelberger, geboren 1896 in Deutschland, hält sich seit Jahrzehnten als Hausangestellte in der Schweiz auf. Ihr Vorfahr Hans Ulrich Schaufelberger, geboren 1686, Bürger von Wila (Zürich), wanderte in jungen Jahren nach Deutschland aus. Seine Nachkommen blieben dort. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Hans Ulrich Schaufelberger oder einer seiner Nachfahren Schritte zum Verzicht auf das angestammte Bürgerrecht oder zu dessen Erhaltung unternommen hätte.

Zu Beginn des Jahres 1939 gelangte Bertha Schaufelberger an die Gemeinde Wila mit dem Begehren, als deren Bürgerin und damit als Schweizerbürgerin anerkannt zu werden. Die Gemeinde unterbreitete den Fall der Direktion des Innern des Kantons Zürich, welche am 24. Februar

1939, durch Vermerk auf den von der Gesuchstellerin zum Nachweis ihrer zürcherischen Abstammung beigebrachten deutschen kirchlichen und standesamtlichen Urkunden, folgende Verfügung traf: « Die Eintragung in das Familienregister wird bewilligt. » Auf Grund der Eintragung wurde der Beschwerdeführerin ein Heimatschein ausgestellt.

B. — Jedoch entschied das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 25. August 1948, dass Bertha Schaufelberger das Schweizerbürgerrecht und die Bürgerrechte des Kantons Zürich und der Gemeinde Wila nicht besitze. Zur Begründung führte es aus, die Nachfahren des Hans Ulrich Schaufelberger hätten das angestammte Bürgerrecht im Kanton Zürich und in der Gemeinde Wila mangels Erneuerung verloren, wenn nicht schon im Laufe des 18. Jahrhunderts, so doch auf jeden Fall nach Massgabe einer Verordnung des Kleinen Rates des Kantons Zürich vom 15. Oktober 1812. Demzufolge habe die Beschwerdeführerin durch ihre Abstammung diese Bürgerrechte und damit das Schweizerbürgerrecht nicht erworben.

C. — Gegen diesen Entscheid richtet sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit dem Antrag, ihn aufzuheben und festzustellen, dass die Beschwerdeführerin Bürgerin der Gemeinde Wila sei und somit das Bürgerrecht des Kantons Zürich und das Schweizerbürgerrecht besitze.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beantragt Abweisung der Beschwerde.

D. — Im Instruktionsverfahren vor Bundesgericht ist ein Bericht des zürcherischen Regierungsrates eingeholt worden, worin dargelegt ist, wie im Kanton Zürich im Jahre 1939 die Zuständigkeit zur Entscheidung von Bürgerrechtsfragen geordnet war.

#### *Das Bundesgericht zieht in Erwägung:*

1. — Seit dem 1. Januar 1941 entscheidet dann, wenn fraglich ist, ob eine Person das Schweizerbürgerrecht besitzt, einzig das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, unter Vorbehalt der Beschwerde an eine obere